Ehevertrag Nr. 158: Savoyen-Nemours - Lothringen

- Datum der Vertragsschließung: 1618-04-14
- Ort der Vertragsschließung: Brüssel

Bräutigam

• Name: Heinrich I. von Savoyen, Herzog von Nemours

GND: 138302626
Geburtsjahr: 1572
Sterbejahr: 1632
Dynastie: Savoyen

• Konfession: Katholisch

Braut

• Name: Anna von Lothringen

• GND:

Geburtsjahr: 1600
Sterbejahr: 1638
Dynastie: Lothringen
Konfession: Katholisch

Akteure des Bräutigams

• Name: Heinrich I. von Savoyen, Herzog von Nemours

GND: 138302626Dynastie: SavoyenVerhältnis: selbst

Akteure der Braut

• Name: Karl II. von Lothringen, Herzog von Aumale

GND: 1194875734Dynastie: LothringenVerhältnis: Vater

Savoyen-Nemours

1618-04-14

Vertragsinhalt

- Artikel 1: Eheschließung zum nächsten möglichen Zeitpunkt vereinbart, Erbrechte Annas auf mütterliches Erbe werden durch die Eheschließung nicht beeinträchtigt
- Artikel 2: Schenkung Herzog Karls an Anna 01. Dezember 1616, einschließlich alle seine Besitzungen in Frankreich bestätigt: zuzüglich Übertragung aller mütterlichen Rechts- und Erbansprüche auf Anna
- Artikel 3: Besitz- und Gütergemeinschaft des Ehepaars vereinbart: ausgenommen bleiben Schulden, die vor der Ehe entstanden sind, Besitz- und Gütergemeinschaft umfasst auch von Anna und Heinrich in die Ehe als Mitgift und Widerlage eingebrachte Geldsummen
- Artikel 4: umfangreiche Regelungen bezüglich der Vererbung des Besitzes der Eheleute, sowohl für den Fall, dass aus der Ehe Kinder hervorgehen, als auch im Fall, dass sie kinderlosen bleibt
- Artikel 5: Verrechnung eingebrachter Schulden geregelt, Status der Besitz- und Gütergemeinschaft bei Tod eines der Ehepartner geregelt
- Artikel 6: Zugewinne aus Verkäufen und Veräußerungen mobiler und immobiler Besitztümer der Eheleute fließen in die Besitz- und Gütergemeinschaft zurück
- Artikel 7: Leibgedinge bzw. Witwengüter, Witwensitz samt Ausstattung und Witwenversorgung geregelt
- Artikel 8: Anna wird freigestellt, ob sie nach dem Tod ihres Ehemanns dessen Anteile an der Gütergemeinschaft übernimmt; falls sie es verweigert: kein Rückfall der von ihr in die Ehe eingebrachten Geldsumme, sie erhält dann nur, was ihr durch Erbe, Schenkung etc. zusteht
- Artikel 9: Rechte der Erben Heinrichs und lebenslanger Nießnutz Annas an Witwengütern geregelt
- Artikel 10: Vererbung von Annas lothringischem Titel an zweiten Sohn, der aus der Ehe hervorgeht, geregelt; Regelung, falls dieser zweite Sohn verstirbt
- Artikel 11: ausdrückliche Zustimmung des Königs von Frankreich und der Erzherzöge von Österreich bekundet
- Artikel 12: Einholung der Zustimmung des Herzogs von Savoyen geregelt
- Artikel 13: am Vertrag beteiligte Parteien unterstellen sich der Jurisdiktion des Parlaments von Paris sowie der Prevosté und Vicomté von Paris

Regelungen über Thronfolge

Artikel 10: Vererbung von Annas lothringischem Titel an zweiten Sohn, der aus der Ehe hervorgeht, geregelt; Regelung, falls dieser zweite Sohn verstirbt

Erbrechtliche Regelungen

- Artikel 1: Eheschließung zum nächsten möglichen Zeitpunkt vereinbart, Erbrechte Annas auf mütterliches Erbe werden durch die Eheschließung nicht beeinträchtigt
- Artikel 2: Schenkung Herzog Karls an Anna 01. Dezember 1616, einschließlich alle seine Besitzungen in Frankreich bestätigt: zuzüglich Übertragung aller mütterlichen Rechts- und Erbansprüche auf Anna
- Artikel 4: umfangreiche Regelungen bezüglich der Vererbung des Besitzes der Eheleute, sowohl für den Fall, dass aus der Ehe Kinder hervorgehen, als auch im Fall, dass sie kinderlosen bleibt

Artikel 9: Rechte der Erben Heinrichs und lebenslanger Nießnutz Annas an Witwengütern geregelt

Artikel 10: Vererbung von Annas lothringischem Titel an zweiten Sohn, der aus der Ehe hervorgeht, geregelt; Regelung, falls dieser zweite Sohn verstirbt

Ständische Instanzen beteiligt

Artikel 13: am Vertrag beteiligte Parteien unterstellen sich der Jurisdiktion des Parlaments von Paris sowie der Prevosté und Vicomté von Paris

Externe Instanzen beteiligt

Artikel 11: ausdrückliche Zustimmung [...] der Erzherzöge von Österreich bekundet Artikel 12: Einholung der Zustimmung des Herzogs von Savoyen geregelt

Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

Artikel 1: Genehmigung der Eheschließung durch französischen Königs erwähnt [...]

Kommentar

Heinrich: vgl. Europ. Stammtf. NF II, 195 - Anna: vgl. Europ. Stammtf. NF I:2, 210B Vertrag selbst ist nicht in Artikel unterteilt

Nachweise

- Archivexemplar: nicht nachgewiesen
- Vertragssprache Archivexemplar: nicht nachgewiesen
- Drucknachweis: Dumont 1726-1739, Bd. V:2, S. 310-312
- Vertragssprache Druck: Französisch
- Digitalisat Druck: https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k1263086r/f320

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 158. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/158.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 158},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/158.html}
}
```